

Abstimmungsbekanntmachung

– Bürgerentscheid am 04. Oktober 2020 –

1. Am 04. Oktober 2020 findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

„**Sichere Querung Staatsstraße 2240 Richtheim/ Richheim-Straßfeld / Beckenhof**“:

Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Berg alle ihr möglichen Maßnahmen ergreift, dass an der Staatsstraße 2240 zwischen den Ortsteilen Richtheim und „Richheim-Straßfeld“ / Beckenhof, eine sichere Querung für Schulkinder, Fußgänger und Radfahrer in Form einer Unterführung oder Überführung gebaut wird, insbesondere

- durch Änderung des Bebauungsplanes Richheim-Straßfeld,
- durch Abschluss einer Planungs- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg als zuständigen Straßenbauasträger?

Die Abstimmung dauert von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. bildet einen Abstimmungsbezirk.

3. Die Abstimmungsberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung durch Abstimmungsschein

bis spätestens 13.09.2020 (21. Tag vor dem Abstimmungstag)

darüber informiert, in welchem Abstimmungsbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Sie erhalten zusammen mit dem Abstimmungsschein die Unterlagen zur Briefabstimmung. Wer keinen Abstimmungsschein erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit,

bis 18.09.2020 (16. Tag vor dem Abstimmungstag)

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

4. Die Abstimmenden haben ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Urnenabstimmung mitzubringen.

Die abstimmungsberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Abstimmungszettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist und die pandemiebedingten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Auf die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020, zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. August 2020 (BayMBl. Nr. 463) geändert, wird hingewiesen.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Abstimmungsrecht ausüben

- a) im Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- b) durch Briefabstimmung.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten ohne Antrag Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
- b) ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein sowie die zur Abstimmung nötigen Unterlagen werden jedem/ jeder Wahlberechtigten zugestellt. In den Fällen der Nr. 6 Buchst. a, b können Abstimmungsscheine bis 02.10.2020 (2. Tag vor dem Abstimmungstag), 15:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Rathaus I, Zimmer 2) schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden.

Am Abstimmungstag können in o.g. Fällen bis 15:00 Uhr Abstimmungsscheine beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Abstimmungszettel,
- einen Abstimmungszettelumschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag,
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Abstimmungsberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Abstimmungsberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Gemeindeverwaltung (Briefkasten Rathaus I, Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf.) einzuwerfen.

Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

11. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr wie folgt zusammen:

- Briefwahl 1: Schwarzachtalschule Berg, Rosenbergstraße 15, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Raum E.12a (Erdgeschoss)
- Briefwahl 2: Schwarzachtalschule Berg, Rosenbergstraße 15, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Raum E.01 (Erdgeschoss)
- Briefwahl 3: Schwarzachtalschule Berg, Rosenbergstraße 15, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Raum 115 (1. Obergeschoss)

12. Kennzeichnung des Stimmzettels

Jede stimmberechtigte Person hat – für jeden Bürgerentscheid – **eine Stimme**.

Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Berg b. Neumarkt i.d.OPf., den 03.09.2020



Bauer
Abstimmungsleiter